

**Gesellschaftsvertrag der**  
**Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft**  
**Emmerich am Rhein mit beschränkter Haftung**

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

1.  
Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft**  
**Emmerich am Rhein mit beschränkter Haftung**

2.  
Sitz der Gesellschaft ist 46446 Emmerich am Rhein.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1.  
Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der gesamten wirtschaftlichen Struktur der Stadt Emmerich am Rhein, durch Förderung von Industrie, Gewerbe, Einzelhandel und Tourismus. Im Einzelnen sind das folgende Aufgaben:

- a) Umfassende Aktivitäten im Bereich Stadtmarketing, insbesondere Werbung für den Standort Emmerich am Rhein
- b) Werbung und Unterstützung von Gewerbeansiedlungen aller Art im gesamten Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
- c) Unterstützung und Beratung der auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein ansässigen Unternehmen
- d) Förderung des ortsansässigen Einzelhandels
- e) Förderung des Tourismus

2.  
Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie deren Geschäftsführung zu übernehmen.

3.  
Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

4.  
Die Gesellschaft ist berechtigt, auf eigene Rechnung bebaute oder unbebaute Grundstücke zu erwerben, zu veräußern, zu vermieten, zu verpachten und zu erschließen. Sie ist auch berechtigt, Grundstücke zu bebauen und zu verpachten.

**§ 3**  
**Stammkapital und Stammeinlagen**

1.  
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro.

2.

Auf das Stammkapital haben übernommen:

- a) Stadt Emmerich am Rhein eine Stammeinlage von 27.500,00 Euro
- b) Port Emmerich – Infrastruktur- und Immobiliengesellschaft mbH eine Stammeinlage von 7.500,00 EURO
- c) Stadt Emmerich am Rhein eine Stammeinlage von 7.500,00 Euro
- d) Stadtparkasse Emmerich-Rees eine Stammeinlage von 7.500,00 Euro

3.

Die Stammeinlagen sind Bareinlagen. Die Gesellschafter werden insgesamt je 25 % der Stammeinlagen einzahlen und dem Geschäftsführer zur freien Verfügung stellen. Die Forderung der restlichen Einlagen wird der Geschäftsführung übertragen.

4.

Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

#### **§ 4**

#### **Beginn, Dauer und Geschäftsjahr**

1.

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.

2.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 6**

#### **Geschäftsführung**

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt.

3.

Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, in der die Aufgabenverteilung und Regelungen für die Meinungsbildung in der Geschäftsführung enthalten sind.

4.

Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 erforderlich. Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung Art und Umfang der Zustimmungserfordernisse regeln.

Der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1.

5.

Für die Bestellung oder die Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer(s) ist die einfache Mehrheit der Stimmen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ausreichend.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

1.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern. Hiervon entsendet die Stadt Emmerich am Rhein unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 GO NRW sieben und die anderen Gesellschafter jeweils zwei Mitglieder. Die jeweils anwesenden Mitglieder gelten als befugt, für den von ihnen vertretenen Gesellschafter abzustimmen.

2.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet - soweit nicht in diesem Vertrag hierfür besondere Regelungen getroffen sind - über folgende Angelegenheiten:

- Abschluss oder Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer(s)

3.

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

4.

Die Gesellschafterversammlung ist - mit Ausnahme des § 6 Abs. 4 – beschlussfähig, wenn mindestens sechzig von Hundert aller Stimmen vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung hingewiesen worden ist.

5.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.

6.

Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (Signatur nicht erforderlich), und zwar unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung. Entscheidend ist das Datum der Absendung.

7.

Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, weitere Anträge zur Tagesordnung zu stellen, wenn diese schriftlich und mit Gründen versehen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung eingehen. Diese hat den übrigen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung diese unverzüglich in Abschrift zuzuleiten. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung behandelt werden.

8.

Die Gesellschafter werden, soweit sie öffentliche Gebietskörperschaften sind, in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder durch einen Vertreter entsprechend der Gemeindeordnung vertreten; die sonstigen Gesellschafter werden vertreten durch ihre jeweiligen Vorstände bzw. Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl oder durch einen Bevollmächtigten, der eine vom Vorstand bzw. Geschäftsführung des entsprechenden Gesellschafters in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnete schriftliche Vollmacht vorlegt.

9.

Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

10.

Die Gesellschafterversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Kraft Amtes ist der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein Vorsitzender der Gesellschafterversammlung. Außerdem soll ein stellvertretender Vorsitzender aus der Mitte der Versammlung bestimmt werden.

11.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat – soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - für eine ordnungsgemäße schriftliche Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Die Beschlüsse sind von dem Versammlungsleiter bzw. außerhalb von Gesellschafterversammlungen von dem oder den Geschäftsführer(n) zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie des Protokolls der Versammlung unverzüglich schriftlich oder per Email (Signatur und Signaturverfahren nicht erforderlich) zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls Widerspruch gegen dessen Richtigkeit eingelegt wird.

12.

Je 500,00 Euro der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme.

13.

Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach diesem Vertrag andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.

14.

Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren möglich.

15.

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

## **§ 8 Wirtschaftsplan**

1.

Der Geschäftsführer hat jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie einen fünfjährigen Finanzplan zu erstellen und diesen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2.

Werden wesentliche Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan erwartet, hat die Geschäftsführung unverzüglich die Gesellschafter zu unterrichten. Wesentliche Abweichungen liegen insbesondere vor, wenn das Planergebnis um mehr als 20 (zwanzig) von Hundert über- oder unterschritten wird.

3.

Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung sind insgesamt zu beachten.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Steuerklausel**

1.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung incl. Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften ist von dem oder den Geschäftsführer/n innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung zuzuleiten.  
§ 264 HGB bleibt unberührt.

2.

Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann die Gesellschafterversammlung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss den Jahresabschluss von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Gesellschaft prüfen lassen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Stadt Emmerich am Rhein steht auch das Recht aus § 54 Haushaltsgesetzes (Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt) zu.

3.

Eine Ausschüttung eines ggfs. erzielten Jahresgewinnes findet nicht statt. Der Gewinn ist zunächst der Rücklage zuzuführen und dann entsprechend dem Gesellschaftszweck nach § 2 dieses Gesellschaftervertrages einzusetzen.

4.

Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von 8 Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals über die Verwendung des jährlichen Reingewinns.

5.

Soweit, aus welchen Gründen auch immer, verdeckte Gewinnausschüttungen durch die Finanzbehörden festgestellt werden, sind die begünstigten Gesellschafter verpflichtet, die

auf die verdeckte Gewinnausschüttung entfallende Körperschaftsteuer an die Gesellschaft zu erstatten. Die anteilige Körperschaftsteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen der vereinbarten und der angemessenen Vergütung durch die daraus zu viel erteilte Steuergutschrift. Der Anspruch gegen den begünstigten Gesellschafter wird mit Rechtskraft des entsprechenden Körperschaftsteuerbescheides zur Zahlung festgelegt und ist nach Ablauf eines Monats von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

## **§ 10 Verpflichtung der Gesellschafter**

Entstehende Verluste werden von der Stadt Emmerich am Rhein bis zu einer Höhe von 412.000,00 Euro übernommen. Der Betrag erhöht sich jährlich ab 2014 um die Veränderung des vom Bundesamt für Statistik ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland am 01.07. des Vorjahres im Verhältnis zum 01.07. des Vorjahres.

Für die übrigen Gesellschafter besteht keine Pflicht zum Verlustausgleich.

## **§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile**

1.  
Die Teilung eines Geschäftsanteils und/oder dessen Abtretung an Dritte ist nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2.  
Die Teilung eines Gesellschafteranteils und/oder dessen Abtretung an einen anderen Gesellschafter bedarf nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
3.  
Die Verpfändung oder sonstige Belastung bzw. Sicherungsübereignung eines Geschäftsanteils sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an demselben ist unzulässig.
4.  
Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil mit Zustimmung der Gesellschafter an einen Dritten, so steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses Vorkaufsrecht den übrigen Gesellschaftern in entsprechendem Verhältnis zu. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die §§ 504 ff. BGB.

## **§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1.  
Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
2.  
Die Einziehung eines Geschäftsanteils ohne die Zustimmung des Gesellschafters ist zulässig,
  - a) wenn ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt,

b) wenn ein Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

3.

Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters, wobei der Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

4.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betreffende Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Abs. 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.

5.

Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 14 dieser Satzung.

### **§ 13**

#### **Austritt aus der Gesellschaft**

1.

Jeder Gesellschafter, mit Ausnahme der Stadt Emmerich am Rhein, kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum des Poststempels. Der Austritt ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den Gesellschaftern zu erklären.

2.

Durch Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; der Geschäftsanteil des betreffenden Gesellschafters ist in der erforderlichen Form unentgeltlich auf die Stadt Emmerich am Rhein zu übertragen, und zwar mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, das auf das Geschäftsjahr folgt, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

3.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abtretung des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters an eine von ihr zu benennende juristische oder natürliche dritte Person zu verlangen. § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 14**

#### **Wertermittlung**

1.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters, gleich aus welchem Rechtsgrunde, wird der Wert des Geschäftsanteils nach den jeweils gültigen Vermögensteuerrichtlinien (sogenanntes Stuttgarter Verfahren) ermittelt. In den ersten 5 Jahren nach Eintragung in das Handelsregister ist jedoch der Wert höchstens der Nominalwert, wobei der Gewinn- oder Verlustanteil nach dem Stand der letzten Jahresbilanz hinzugesetzt bzw. abgezogen wird. Maßgeblich ist der vom Finanzamt zuletzt festgestellte Wert. Ist ein solcher Wert nicht festgestellt, so ist er auf der Basis des letzten von der Gesellschafterversammlung genehmigten Jahresabschlusses zu ermitteln.

2.

Die Bezahlung des Gegenwerts des Geschäftsanteils erfolgt in vier gleichen Jahresraten, beginnend mit dem auf das Ausscheiden folgenden Jahresersten.

Der Zahlungsanspruch ist mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinsatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen Raten fällig.

3.

Die Gesellschaft oder ein sonst Zahlungsverpflichteter ist berechtigt, den Abfindungsbetrag vorzeitig auszuführen.

## **§ 15**

### **Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von einem etwaigen Wettbewerbsverbot befreien.

## **§ 16**

### **Übernahme der Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung der GmbH, einschließlich der Notar- und Gerichtskosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und die Eintragung der GmbH in das Handelsregister werden bis zu einer Höhe von 2.500,00 EURO von der Gesellschaft getragen.

## **§ 17**

### **Auflösung und Liquidation**

1.

Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur mit 3/4-Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals beschließen.

2.

Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

1.

Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht weitergehende Formvorschriften durch Gesetz und/oder Vertrag vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

2.

Verstößt eine Bestimmung dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine dem Vertragszweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

3.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

4.  
Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.
5.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
6.  
Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher und männlicher Form geführt.
7.  
Die Vorschrift des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW ist von der Gesellschaft zu beachten.